



08.05.2025

Beantwortung von Anfragen

| | |
|------------------------------------|-------------------------------|
| Fachbereich/e: | Jugendamt |
| Dezernent*in / Geschäftsführer*in: | Monika Nienaber-Willaredt |
| Verantwortlich: | Frenzke-Kulbach, Annette, Dr. |

| Gremium | Termin | Zuständigkeit | Status |
|----------------------------------------------------------|------------|---------------|------------|
| Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften | 15.05.2025 | Kenntnisnahme | öffentlich |
| Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie | 04.06.2025 | Kenntnisnahme | öffentlich |

Tagesordnungspunkt

Betreuungsausfälle in Kindertageseinrichtungen: Erlass von Elternbeiträgen

Sehr geehrte Vorsitzende,

die Anfrage der CDU-Fraktion beantwortet die Verwaltung wie folgt:

1. Wenn den Eltern der Kitas, die für mindestens 10 Tage eine Meldung nach § 47 SGB VIII hinsichtlich Personalunterbesetzung machen, die Elternbeiträge für Juli erstattet werden, hat dies finanzielle Auswirkungen von ungefähr 290.000 €.

Wenn den Eltern der Kitas, die für mindestens 31 Tage eine Meldung nach § 47 SGB VIII hinsichtlich Personalunterbesetzung machen, die Elternbeiträge für Juni und Juli erstattet werden, hat dies finanzielle Auswirkungen von ungefähr 150.000 €.

Wenn beide Maßnahmen implementiert werden, hätte dies finanzielle Auswirkungen von 365.000 €.

Die Verwaltung verweist darauf, dass die Rückerstattung von Elternbeiträgen keine negativen finanziellen Folgen für Träger hat und nur von der Stadt getragen wird. Der gewünschte Effekt, dass durch die Rückerstattung die Träger zum Aufbau ausreichender, qualifizierter Personalkapazitäten angehalten werden, wird somit nicht eintreten. Zudem werden durch die Rückerstattung von Elternbeiträgen dem bereits jetzt unterfinanzierten frühkindlichen Bildungs- und Betreuungssystem noch weitere wichtige finanzielle Mittel entzogen.

2. Rechtlich ist dies möglich. Die Verwaltung rät von der Einführung eines solchen zusätzlichen Verfahrens jedoch dringend ab. Bereits das aktuelle Verfahren zur Meldung von Ereignissen nach § 47 SGB VIII stellt für die Träger einen hohen



Verwaltungsaufwand dar. Die Implementierung eines zusätzlichen Verfahrens würde den Verwaltungsaufwand in den Kindertageseinrichtungen noch einmal erhöhen und so Personalstunden für zusätzliche Verwaltungsaufgaben binden, die bei der Betreuung und Bildung der Kinder dringend benötigt werden. Somit könnte die Einführung des Verfahrens den Betreuungsausfall in den Kindertageseinrichtungen sogar noch verstärken.

3. Ja, um den Eltern die Elternbeiträge wie beschrieben zu erlassen, müsste die Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten angepasst werden. Ein Ratsbeschluss würde als Anspruchsgrundlage nicht ausreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Arnulf Rybicki
Stadtrat